

RS UVS Salzburg 2007/03/06 36/10125/2-2007nu

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.03.2007

Rechtssatz

Gemäß §5 Abs1 AWG 2002 endet die Abfalleigenschaft erst mit der zulässigen Verwendung des Abfalls als Rohstoff. Voraussetzung dafür ist, dass eine Anzeige der Ausstufung des Abfalls gemäß §5 Abs4 iVm §7 AWG 2002 erstattet wurde.

Schlagworte

Abfalleigenschaft, Rohstoff, Ausstufung von Abfall

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at